

Bundesministerium
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/2 (Strategische Energiepolitik)
zH Frau Patricia Schedifka, MSc
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.v2-25@bmwet.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.698.403
17.9.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0213/25/Oy/Mi
Mag. Markus Oyrer, BSc LL.B

Durchwahl
3581

Datum
17.9.2025

Standortabsicherungsgesetz (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schedifka,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Standortabsicherungsgesetz (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Wir begrüßen die Strompreiskompensation als wesentliche Maßnahme, um den Standortnachteil für die stromintensive Produktion in Österreich gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten und im globalen Wettbewerb etwas zu mindern. Wir bedauern, dass die vorgeschlagenen Regelungen weit hinter dem etwa für Deutschland geltenden Standards zurückbleiben. Insbesondere die Befristung auf zwei Jahre und die Verschärfungen gegenüber dem SAG 2022 bei den Investitionsverpflichtungen machen den vorliegenden Entwurf in der Gesamtbeurteilung zu einem wichtigen, aber nicht ausreichenden Zwischenschritt.

Hinzu kommt, dass im befristeten SAG für die Jahre 2025 und 2026 zusammen weniger Mittel bereitgestellt werden als im Vorgängergesetz 2022 in nur einem Jahr zur Verfügung standen.

Bei der Strompreiskompensation handelt es sich weder um einen „Strombonus“ noch um einen staatlich subventionierten Industriestrompreis. In den Begutachtungsunterlagen wird richtigerweise auf die Intention des Carbon-Leakage-Schutzes im Rahmen des EU-Emissionshandels Bezug genommen. Trotz der grundsätzlich positiven Wiedereinführung einer Strompreiskompensation bleiben aber viele stromintensive Unternehmen überhaupt ausgeschlossen und die förderberechtigten Unternehmen gegenüber wesentlichen Mitbewerbern aus der Europäischen Union absehbar bis (zumindest) 2030 signifikant benachteiligt.

Wir fordern daher die im EU-ETS, im Beihilferecht und in vielen Aktionsplänen (wie etwa im „Affordable Energy Action Plan“ der EU-KOM) vorgesehene rechtssichere und wettbewerbsgerechte Ausgestaltung und Verlängerung dieses Instruments bis mindestens 2030. Dieser Planungshorizont ist dringend notwendig, um Investitionen überhaupt zu ermöglichen, zumal Investitionszyklen weit länger dauern als bis 2026.

Die Verlängerung des SAG bis 2030 muss daher ein zentraler Bestandteil der in Erstellung befindlichen „Industriestrategie“ sein.

Außerdem erscheint eine Ausweitung der NACE-Codes auf weitere von Carbon-Leakage betroffene Branchen dringend geboten.

2. Im Detail

Zu § 1 „Geltungszeitraum“

In den Erläuterungen wird zutreffend der Carbon-Leakage-Schutz und das EU-Beihilfenrecht angesprochen. Angesichts der aufgrund der Befristung auf 2025 und 2026 fehlenden Planungssicherheit können mit den Mitteln aus dem SAG schwerlich Investitionen angereizt werden. Dies wiegt schwer im Standortnachteil gegen Österreich, zumal viele Länder wie etwa Deutschland bis 2030 genehmigte Strompreiskompensationen haben und zudem noch weitergehend entlasten.

Der vorliegende Entwurf kann daher nur ein - wichtiger und notwendiger - erster Schritt sein, und die Verlängerung bis 2030 muss rasch folgen.

Zu § 2 Abs 1 Z 10 - Legaldefinition „Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark“

In Satz 2 weicht der Entwurf wie folgt von Punkt 15 Abs 15 der ETS-Leitlinien ab und lautet: „... *Er entspricht der durchschnittlichen Reduzierungsanstrengung, welche durch die Anwendung der Stromverbrauchseffizienzbenchmarks auferlegt wird (Benchmark Stromverbrauch/Ex-ante-Stromverbrauch).*“

Abweichend davon formulieren die Beihilfen Leitlinien (sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprachfassung) im Klammerausdruck: „... *(Benchmark Stromverbrauch/durchschnittlicher Stromverbrauch)*....“

Wir ersuchen um Prüfung und Anpassung auf Beihilfenkonformität.

Zu § 3 - „Erläuterungen zu § 3“

Wir schlagen folgende Ergänzung in den Erläuterungen vor:

„Gegenstand der Förderung sind erhöhte indirekte CO2-Kostenbelastungen bei Anlagen der im Anhang 1 angeführten (Teil-)Sektoren. Die erhöhten indirekten CO2-Kostenbelastungen sind entsprechend Punkt 3.1. der Leitlinien als jene Kosten definiert, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen. Von einer Weitergabe der Kosten ist auszugehen, wenn der Strom von einem Unternehmen bezogen wird, das nicht mit dem förderansuchenden Unternehmen im Sinne der im Beihilferecht verankerten Regelungen zur Bewertung von Unternehmensbeziehungen verschränkt ist. Diese Verschränkung ist anhand der unternehmerischen Beziehungssituation zum 1. März 2025 bzw. 2026 zu beurteilen. Von keiner schädlichen Verschränkung ist jedoch jedenfalls dann auszugehen, wenn der Förderwerber jene Kosten ansetzt, die von nahestehenden Unternehmen für den Verkauf und die Belieferung von Energie verrechnet wurden, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen. Als

Kalkulationsgrundlage der Förderung sind die nachzuweisenden Kosten für das Jahr 2025 bzw. 2026 heranzuziehen.“

Ohne diese Ergänzung würden die Erläuterungen die bestehenden Energieversorgungssysteme von Unternehmen in Österreich, in denen Erzeugung, Steuerung und Verbrauch wesentlicher Energieträger engmaschig und betriebsnotwendig integriert fungieren, verkannt werden. Gesellschaften dürfen nicht ohne Grund von marktüblichen Konditionen abgehen, was auch die Weiterverrechnung der indirekten CO2 Kostenverrechnung insb. in Konzernen umfasst.

Auch andere Gesetze, wie § 3 Abs 4 EKBSG idgF, sehen derartige Lösungen vor.

Zu § 6 Abs 1 Z 3 - „Investitionsverpflichtung“

Die Investitionsverpflichtung ist im Hinblick auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation kritisch. Die Verpflichtung zur Investition von 80 % der erhaltenen Rückerstattung trägt der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Lage der allermeisten produzierenden stromintensiven Unternehmen nicht Rechnung und sollte daher gestrichen werden.

Die Strompreiskompensation dient der Verringerung des Nachteils durch indirekte CO2-Mehrkosten. Wie diese Fördermittel aus unternehmerischer Sicht am besten eingesetzt werden, um den Wettbewerbsnachteil zu kompensieren muss dem Unternehmen freistehen.

Die Investitionsverpflichtung ist auch angesichts des Ziels „Vermeidung von Carbon Leakage“ nicht sachlich. Viele Unternehmen haben aufgrund der drückend hohen Stromkosten keine Chance, die Förderung zu reinvestieren, zumal derartige Investitionen oftmals viel höhere Budgets brauchen würden als die gegenständlichen Förderungen.

Die Investitionsverpflichtung in ihrer aktuellen Form benachteiligt auch die Unternehmen, die die wirtschaftlichen Effizienz-Maßnahmen bereits realisiert haben und nun, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, zur Umsetzung der (technisch wie wirtschaftlich) aufwendigeren Investitionen in einem herausfordernden und schwer planbaren wirtschaftlichen Umfeld verpflichtet werden.

Das bringt nicht nur erhöhten administrativen Aufwand und einen Verlust an Flexibilität mit sich, sondern führt auch zu zusätzlichen Kosten, ungenutzten Chancen sowie einer bürokratischen Belastung, die den Handlungsspielraum der oberösterreichischen Industrie einschränkt.

Die Investitionsverpflichtung sollte daher gestrichen werden.

Für den Fall, dass diese Investitionsverpflichtung nicht gestrichen werden kann, muss folgendes sichergestellt werden:

- Sollte die Investitionsverpflichtung nicht vollständig umgesetzt, oder sonstige Bedingungen/Auflagen verletzt werden, so sollte unbedingt nur eine aliquote Rückzahlungsverpflichtung greifen. Dies ist bei vergleichbaren Verpflichtungen - etwa nach dem NEHG - sichergestellt.
- Jedenfalls sollten alle Investitionen seit 2023 (dem Zeitraum nach dem SAG 2022) anrechenbar sein, um die Nachteile aus der fehlenden Strompreiskompensation in diesem Zeitraum etwas auszugleichen.
- Aufgrund der Investitionsverpflichtung könnte man argumentieren, dass es sich nicht um eine „Kompensation“ zusätzlich anfallender CO2-Kosten handelt, und daher

eigentlich um eine Investitionsförderung. Dies muss vermieden werden, um Unklarheiten zum Verhältnis zu anderen Förderungen zu vermeiden.

- In § 3 Abs 4 kann lediglich sichergestellt werden, dass - aus Sicht des SAG 2025 - eine Kumulierung bis zu beihilferechtlichen Grenzen zulässig ist. Zu bedenken ist aber, dass viele andere Förderungen eine Kumulierung verbieten. Dieses „Doppelförderungsverbot“ macht die Investitionsverpflichtung im SAG umso weniger nachvollziehbar und praktikabel.
- Jedenfalls sollten möglichst lange Umsetzungsfristen sicherstellen, dass die Betriebe die umsetzbaren Projekte - einschließlich der aktuell laufenden Transformationsschritte - auch ressourcetechnisch bewältigen können.

Die Erstreckungsmöglichkeit des letzten Stichtages der Umsetzung sollte in der Praxis unbürokratisch angewendet werden.

- Es sollte klar sein, welche Projekte anerkannt werden (zB wann wäre der früheste Bestellzeitpunkt, können auch laufende Projekte berücksichtigt sein?).
- Nachweispflichten (etwa erzielte Energieeffizienzgewinne) sollten möglichst wenig aufwendig gestaltet werden (zB keine Verpflichtung für einzelne Anlagen(teile) Zähler einzubauen, Anerkennung zulässiger Hochrechnungen der Einsparung aus bestehenden Systemen, ...).
- Unternehmen sollten jedenfalls die Freiheit haben, in Energieeffizienz oder in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu investieren. Die vorgesehene Unterscheidung zwischen Dekarbonisierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde dar und macht eine angemessene Evaluierung schwierig. Es wird daher angeregt, von einer diesbezüglichen Vorgabe bzw. Unterscheidung abzusehen.

Zu § 9 - „Förderrichtlinien“

Die Förderrichtlinien sind maßgebliche Richtschnur für die Bewertung der Antragsmöglichkeiten durch die Unternehmen. Eine rasche Veröffentlichung und vor allem praktikable Ausgestaltung der Förderrichtlinien ist daher entscheidend für den Erfolg des SAG 2025.

Aus den Erfahrungen des SAG 2022 sollten gelernt werden. Ein Hochladen umfangreicher Unterlagen, technische Probleme, Auditierung durch Wirtschaftsprüfer u. dgl. - sollte vermieden werden.

Zu § 10 - „Mittelaufbringung“

Das im Vergleich zum SAG 2022 nun doppelt gedeckelten Förderbudget mag zwar budgetär begründbar sein, widerspricht aber dem Ziel der Carbon-Leakage-Vermeidung und ist daher unsachlich. Für 2022 wurden notwendige Kompensationen ausgezahlt, die mehr als das Doppelte des nun vorgeschlagenen Jahresbudgets ausmachen. Der im Vergleich zu 2022 nun auf 25 % der Versteigerungserlöse gesenkte Deckel sollte daher auf das frühere Niveau 2022 in Höhe von 75 % angehoben werden. Der Hinweis auf die Beihilfenleitlinien in den Erläuterungen geht hier ins Leere, zumal diese ja ein Überschreiten der 25 % zulassen (siehe § 12 Abs 3 SAG 2022 und SAG 2025).

Weiters ist - angesichts der seit der Ausgangsbasis zum SAG 2022 wieder angestiegenen CO2 Preise - eine Aufhebung bzw. zumindest Anhebung (Verdoppelung) des zweiten Deckels von 75 Mio EUR notwendig, damit die im internationalen Wettbewerb stehende stromintensive Produktion in Österreich eine Chance hat.

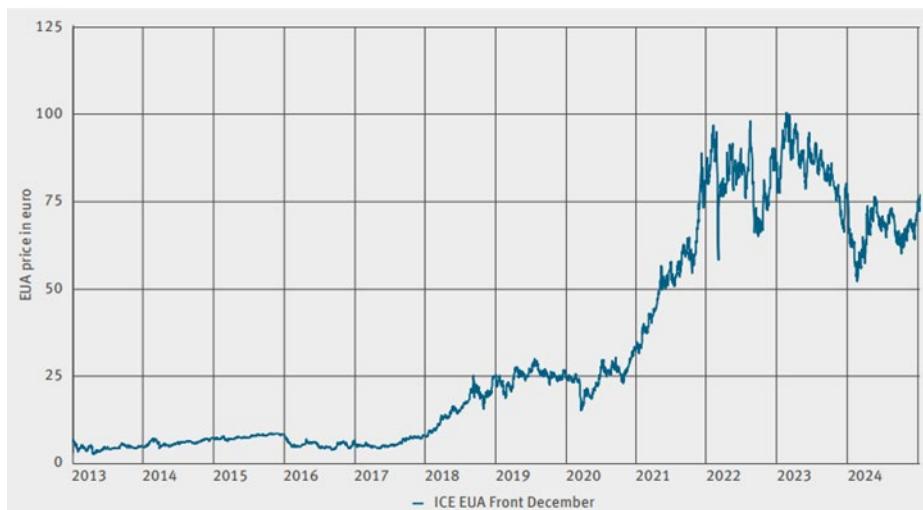
Jedenfalls sollte eine doppelte Deckelung vermieden werden, um zu verhindern, dass mögliche Mindereinnahmen aus den ETS 1 Versteigerungen aufgrund des 25 % Deckels zu einer Absenkung unter 75 Mio EUR pro Jahr führen.

Zu § 12 Abs 3 - „Zitat ETS-RL“

Wir regen die Prüfung des Zitats der ETS RL 2023/87/EG an. Diese wurde zuletzt geändert durch die VO (EU) 2024/795.

Zu Anhang 1 - „Liste der Sektoren und Teilektoren“

Wir haben anlässlich der laufenden Überarbeitung der EU-ETS-Beihilfeleitlinien durch die EU-KOM eine erste Rückmeldung zu Branchen gegeben, die insb. **aufgrund geänderter Handelsintensitäten, beginnender Elektrifizierung und der sich gegenüber dem impact assessment 2020 auf höherem Niveau einpendelnden CO2 Preise** durch die indirekten CO2-Kosten beschwert erachten:



Wir begrüßen daher ausdrücklich die Möglichkeit, durch nationale Verordnung die Liste des Anhang 1 zu erweitern und ersuchen um Prüfung folgender Sektoren bzw. Teilektoren zur Aufnahme - und um entsprechende Erhöhung der Fördermittel:

- a. NACE-Code „27.20 - Herstellung von Batterien und Akkumulatoren“: Dieser Sektor ist aus diversen Gründen essentiell, zB als Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Klima- und Umweltziele und somit als wichtiger enabler der Energie- und Mobilitätswende. Geopolitisch ist dieser Sektor zur Sicherung der Resilienz Europas unabdingbar. Batterien sind in zahlreichen unverzichtbaren Alltagsgegenständen zu finden. Die Unternehmen in diesen Sektoren führen auch energieintensive Prozesse durch, wie z.B. das Aufschmelzen und Verarbeiten von Blei. Als Schlüsselsektor sollte daher der NACE-Code „27.20 - Herstellung von Batterien und Akkumulatoren“ aufgenommen werden. Die Bedeutung von Batterien zeigt sich auch durch die sich stark veränderten Handelsaktivitäten insb. auch im Bereich der batteriebetriebenen Fahrzeuge.
- b. Halbleiterindustrie (insb: „26.11 - Herstellung von elektronischen Bauelementen“, etc.): Auch die Halbleiterindustrie ist eine energieintensive Branche. Der Europäische Chips-Act zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit Europas im Bereich der Halbleitertechnologien zu stärken. Der Europäische Chips-Act ist Teil einer umfassenderen Initiative zur Sicherung der Souveränität Europas in der Halbleiterproduktion und -innovation. Der Chips Act sieht bestimmte Ausnahmen vor, durch die Staatshilfen gewährt werden können. Als Schlüsselsektor sollte daher auch die Halbleiterindustrie aufgenommen werden.

c. Stein- und Keramische Industrie (insb. „23.32 - Herstellung von Ziegeln und sonst. Baukeramik; „23.51 Herstellung von Zement“; etc):

Hohe Strom- und Energiekosten belasten den Sektor massiv. Laut der Europäischen Kommission (Cumulative Costs Assessment (CCA) on the EU ceramic industry) entfallen zB 45 % der regulatorischen Kosten des Ziegel- & Dachziegelsektors auf Strom. Hohe Gesamtenergiekosten resultieren daraus, dass der gesamte Sektor nach wie vor auf Erdgas angewiesen ist. Seit der Energiekrise 2022 sind die Preise dauerhaft hoch und haben in diesem Sektor zu einem Produktionsrückgang von 30% (2021-2024) geführt. Die derzeitigen veralteten Förderkriterien lassen diese Entwicklungen unberücksichtigt, behindern dringend notwendige Investitionen und schwächen damit zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit.

Veraltete Kriterien benachteiligen die Industrie

Die Stein-keramische Industrie treibt die Energiewende aktiv voran und setzt bereits konkrete Maßnahmen zur Elektrifizierung. Ein zentrales Beispiel ist das Wienerberger Werk in Uttendorf mit dem weltweit größten industriellen Elektroofen zur Ziegelherstellung, betrieben mit 100 % Ökostrom. Der Ziegel- und Dachziegelsektor erfüllt trotz hoher Stromintensität die veralteten Schwellenwerte der ETS-Beihilfeleitlinien nicht. Infolgedessen bleibt der Sektor vom Ausgleich indirekter CO₂-Kosten ausgeschlossen und erhält keine Unterstützung. Das gleiche gilt für die Zementindustrie, die zunehmend stark auf Elektrifizierung setzt: Der Anteil von elektrischem Strom am gesamten Energiebedarf wurde bereits 2020 in der Zementindustrie mit steigender Tendenz von 1,1% pro Jahr geschätzt. Die Stromintensität wird durch Carbon Capture Anlagen, die durch die Mechanismen im ETS zukünftig zwingend erforderlich sein werden, noch deutlich steigen. Die Implementierung von CO₂-Abscheidetechnologien wird den Strombedarf mindestens verdoppeln. Es ist sogar die Rede von zusätzlichen 10 TWh Strom in Österreich, wenn alle ETS-Anlagen mit Prozessemmissionen diese Technologien einsetzen. Wenn Drittstaaten ebenso CCS installieren (wozu CBAM anreizt), wird dadurch die Lücke durch die verschiedenen Stromgestehungskosten noch höher. Weiters sind die hohen Stromintensitäten und daraus entstehende hohe Betriebskosten aus derzeitiger Sicht der Hauptgrund, warum CCS nicht umfassend ausgerollt wird. Dadurch wird die Dekarbonisierung der Zementindustrie stark gehindert.

Das Elektrifizierungspotenzial leistet einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, setzt aber verlässliche und internationale wettbewerbsfähige Strompreise, eine leistungsfähige Infrastruktur sowie gezielte Förderanreize und Unterstützungen auf nationaler und europäischer Ebene voraus, da es durch die Elektrifizierung zu einer (weiteren) Verschiebung von den direkten CO₂-Kosten zu indirekten CO₂-Kosten kommt.

Zur Finanzierung ist eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Versteigerung von EU-Emissionszertifikaten (ETS) zur Rückerstattung indirekter CO₂-Kosten notwendig.

Aktuelle Auswirkungen auf die Handelsintensität berücksichtigen

Es ist schon in der Vergangenheit von den einzelnen Sektoren nachgewiesen worden, dass die Handelsintensität, als Kriterium für die Kompensationsfähigkeit, nicht auf nationale Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Weiters zeigen Zahlen aus der Zementindustrie, dass die hohen CO₂-Kosten zu einem Anstieg der Importe geführt haben, während sich die Exportquote halbiert hat. Die Importe von Zement-Klinker haben sich von 2019 bis 2024, einer Periode stark steigender Energiekosten, mehr als verdreifacht (123,8 ktpa auf 421,8 ktpa, Quelle: Weltbank). Dies ist ein Zeichen, dass die freie Zuteilung von CO₂ Emissionsberechtigungen allein nicht ausreicht, um die aus

dem CO2 Handel entstehenden Kosten ausreichend zu kompensieren.

Gratiszuteilungen beziehen sich weiters nur auf die Nutzung thermischer Energieträger und Prozessemmissionen aus der Kalzinierung, nicht auf die Nutzung elektrischer Energie. Dieser steigende Importdruck entsteht speziell in küstennahen Regionen, da die Strompreise in der EU um den Faktor 2-3 höher als in Drittstaaten wie der Türkei / Nordafrika sind.

d. Metallverarbeitung:

Auch hier wird auf Strom umgestellt, bzw. im hohen Ausmaß bereits genutzt. Wir ersuchen insbesondere um Aufnahme folgender Branchen:

- Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl (NACE 24.20);
- Stahlgießereien (NACE 24.52);
- Leichtmetallgießereien (NACE 24.53);
- Buntmetallgießereien (NACE 24.54);

Besonders am Beispiel Stahlguss zeigt sich die Energieintensität, dieser ist sogar bei der nationalen Entlastungsregelung gemäß NEHG ergänzt worden.

e. Chemische Industrie:

Seitens der Chemischen Industrie hat zu den Leitlinien auf europäischer Ebene (CEFIC) eine detaillierte Stellungnahme mit Datengrundlagen erarbeitet. Wir ersuchen insb. um Aufnahme folgender Branchen:

- Herstellung von Industriegasen (im noch nicht erfassten Umfang) (NACE 20.11);
- Herstellung von synthetischem Kautschuk (NACE 20.17);
- Herstellung von Chemiefasern (NACE 20.60) - siehe unten im Detail;
- Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16);
- Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten (NACE 20.12);
- Herstellung von sonst. organischen Grundstoffen (NACE 20.14);
- Herstellung von Düngemitteln (NACE 20.15).

Im Besonderen „20.60 - Herstellung von Chemiefasern“:

Der Sektor mit dem NACE-Code 20.60 sollte aufgenommen werden, da dieser Sektor gemäß der Carbon-Leakage Liste der Kommission als Carbon-Leakage gefährdet gilt.

Alternativ sollte die Liste um den NACE-Code 20.60 durch eine nationale Verordnung erweitert werden. Eine solche Möglichkeit war bereits im SAG 2022 vorgesehen. In den Erläuterungen zum SAG 2022 wurde der Sektor NACE 20.60 als Beispiel für die Erweiterung der begünstigten Branchen sogar ausdrücklich genannt. Die Erweiterung sollte jedoch nicht erst im Fall einer Erweiterung der Sektorenliste in den ETS-Leitlinien der EU-KOM erfolgen, sondern sofort. Gerade in einem volatilen Energie- und Wirtschaftsumfeld ist dies entscheidend, um Arbeitsplätze zu sichern, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Österreichs zu erhalten und die Position des Landes als attraktiven Industriestandort in Europa zu festigen - und Carbon-Leakage zu verhindern.

f. Bergbau (insbesondere „07.10 - Eisenerzbergbau“; 08.99 - „Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.“):

Der Energiebedarf entsteht insbesondere beim Abbau, bei der Verarbeitung und bei der Trocknung der Materialien. Auch hier spielt die zunehmende Elektrifizierung eine große Rolle.

g. Textil und Leder:

- Herstellung von Leder und Fellen (NACE 15.11);
- Weberei (NACE 13.20);
- Herstellung von Vliesstoff und -erzeugnissen (NACE 13.95);
- Veredlung v. Textilien und Bekleidung (NACE 13.30),
- Herstellung von konfektionierten Textilwaren (NACE 13.92)
- Herstellung von Teppichen (NACE 13.93);
- Herstellung von Seilerwaren (NACE 13.94);
- Herstellung von technischen Textilien (NACE 13.96).

Jedenfalls sollten alle Sektoren/Teilsektoren laut Leitlinien auch in Österreich berücksichtigt werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Anhang 1)

h. Bäcker:

- Herstellung von Schwarz- und Weißbackwaren (NACE 10.71-1);
- Herstellung von Zuckerbäcker- und Konditorwaren (NACE 10.71-2);
- Herstellung von Dauerbackwaren (NACE 10.72).

i. Fleischer:

- Schlachten, ohne Schlachten von Geflügel (NACE 10.11);
- Schlachten von Geflügel (NACE 10.12);
- Fleischverarbeitung (NACE 10.13).

Fleischversorgung:

Die meisten EU-Länder sind beim Rindfleisch importabhängig, Österreich ist eines der wenigen Länder, die die Selbstversorgung schaffen. Die Situation bei Geflügelfleisch ist ähnlich düster (auch in AT). In beiden Fällen sind wieder die Länder Südamerikas, aber auch die USA und einige asiatische Länder unsere Lieferanten.

Exportstärke Schweinefleisch:

Im Schweinefleischbereich ist die EU wettbewerbsfähig, vor allem auf den Fernost-Märkten. Führende Exporteure sind Spanien, Deutschland, die Niederlande und Dänemark.

j. Müller:

- Mahl- und Schälmühlen (NACE 10.61).

Getreide: Der Außenhandel mit Brotgetreide ist wesentlich, die Stromintensität hoch.

k. Mischfuttererzeuger:

- Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere (NACE C10.91).

Die Basis der europäischen Tierfütterung ist Soja, das überwiegend aus Übersee (vor allem Brasilien) importiert wird. Die EU erzeugt jährlich nur 12-14 Mio. Tonnen, benötigt jedoch über 40 Mio. Tonnen. Der Außenhandel ist daher hoch, die Produktion der Futtermittel ist stromintensiv.

l. Molkereien

- Herstellung von Milcherzeugnissen (NACE 10.51-0).

Im Molkereisektor nimmt die EU, insbesondere beim Export von Milchpulver, eine internationale Spitzenposition ein. Auch hier wird viel (und immer mehr) Strom verwendet.

3. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt die Bestrebungen des Ministeriums, die Sachgüter produzierenden Betriebe angesichts der hohen Energiekosten zu entlasten, dadurch den Wirtschaftsstandort Österreich auch in einem zunehmend kompetitiven Umfeld etwas zu unterstützen und somit die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen zu verbessern.

Die Gesamtbeurteilung des SAG 2025 trüben aber insbesondere

- die Befristung auf zwei Jahre,
- die Deckelung der Fördermittel auf EUR 75 Mio p.a.,
- die Verschärfung der Investitionsverpflichtungen und
- die Verschärfung gegenüber dem SAG 2022.

Es bedarf nun einer raschen Veröffentlichung und vor allem einer praktikablen Ausgestaltung der Förderrichtlinien für den Erfolg des SAG 2025. Um Investitionen anzuregen und die dazu notwendige Rechtssicherheit herzustellen, braucht es eine rasche Beschlussfassung der Strompreiskompensation bis 2030.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danner
Generalsekretär